

§ 5 EmsSchEV — Schiffsfahrtszeichen

Verordnung zur Einführung der Schiffsfahrtsordnung Emsmündung

Stand: 10.06.2019 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Ergänzend zu Artikel 2 Abs. 1 der Schiffsfahrtsordnung Emsmündung können im Anwendungsbereich dieser Verordnung folgende Schiffsfahrtszeichen verwendet werden:

1. Geschwindigkeitsbeschränkung vor Stellen mit BadebetriebVerbot, vor Stellen mit erkennbarem Badebetrieb außerhalb des Fahrwassers in einem Abstand von weniger als 300 m von der jeweiligen Wasserlinie des Ufers mit einer Geschwindigkeit von mehr als 8 km (4,3 sm) in der Stunde (Fahrt durch das Wasser) zu fahren:Stangen mit einem gelben liegenden Kreuz.

(Inhalt: Nicht darstellbare Abbildung, Fundstelle: BGBl. I 1989, 1584)

2. Gesperrte Wasserflächen

- a) Fahrverbot für MaschinenfahrzeugeVerbot für Maschinenfahrzeuge, die wegen Badebetriebs gesperrten Wasserflächen zu befahren.

Farbe: bei Tonne

weiß mit einem - von oben gesehen -rechtwinkligen gelben Kreuz

bei Stange

weiß mit einem breiten gelben Band

Form: Faßtonne, Kugeltonne oder Stange

Toppzeichen: Für Maschinenfahrzeuge geöffnete Durchfahrtsschneisen können durch zusätzliche weiße Flaggen als Toppzeichen gekennzeichnet werden.

(Inhalt: Nicht darstellbare Abbildungen, Fundstelle: BGBl. I 1989, 1585)

- b) Sperrgebiete (zusätzlich zum Schiffsfahrtszeichen E.5 des Anhangs 1 zur Schiffsfahrtsordnung Emsmündung)Verbot, die gesperrte Wasserfläche zu befahren - mit Ausnahme der berechtigten Fahrzeuge.

Farbe: bei Faßtonne und Leuchtonne gelb mit einem - von oben gesehen - rechtwinkligen roten Kreuz bei Spierentonne und Stange gelb mit einem breiten roten Band

Form: Faßtonne, Leuchtonne, Spierentonne oder Stange

Beschriftung: Nur auf Faßtonne und Leuchtonne mit schwarzen Buchstaben "Sperrgebiet" oder "Sperr-G."

Toppzeichen (wenn vorhanden):

gelbes liegendes Kreuz. Spierentonnen und Stangen sind immer mit Toppzeichen zu versehen.

Feuer (wenn vorhanden):

Farbe: gelb

Kennung: /F1/Blz., Oc(2)/Ubr.(2) oder Oc(3)/Ubr.(3)

(Inhalt: Nicht darstellbare Abbildungen, Fundstelle: BGBl. I 1989, 1585)

3. Durchfahren von BrückenVerbot, die Brückenöffnung außerhalb des durch die beiden Tafeln begrenzten Raumes zu durchfahren (das Verbot gilt nicht für kleine Fahrzeuge von weniger als 12 m Länge)zwei quadratische, auf der Spitze stehende rot-weiße Tafeln.

(Inhalt: Nicht darstellbare Abbildung, Fundstelle: BGBl. I 1989, 1585)

4. Durchfahren beweglicher Brücken und Einfahren in Schleusen und Ausfahren sowie der Zufahrten zu ihnen

- a) Durchfahren/Einfahren verboten (Brücken/Schleuse geschlossen)ohne Einschränkungen:zwei feste rote Lichter nebeneinander;die Freigabe wird vorbereitet:ein festes rotes Licht;die Anlage (Brücke/Schleuse) kann unter Beachtung der Vorfahrt des Gegenverkehrs nach Artikel 18 Abs. 3 der Schiffsfahrtsordnung Emsmündung von Fahrzeugen durchfahren werden, für die die Durchfahrtshöhe mit Sicherheit ausreicht;zusätzlich ein festes weißes Licht über dem linken roten Licht.

(Inhalt: Nicht darstellbare Abbildungen, Fundstelle: BGBl. I 1989, 1586)

b) Durchfahren/Einfahren(Brücke/Schleuse geöffnet)Gegenverkehr gesperrt:zwei feste grüne Lichter nebeneinander;Gegenverkehr, Vorfahrt nach Artikel 18 Abs. 3 der Schifffahrtsordnung Emsmündung beachten:zusätzlich ein festes weißes Licht über dem linken grünen Licht.

(Inhalt: Nicht darstellbare Abbildungen, Fundstelle: BGBl. I 1989, 1586)

c) Ausfahren aus SchleusenAusfahren verboten:ein festes rotes Licht;Ausfahren:ein festes grünes Licht.

(Inhalt: Nicht darstellbare Abbildungen, Fundstelle: BGBl. I 1989, 1586)

d) Die Anlage ist für die Schifffahrt gesperrtzwei feste rote Lichter übereinander.

(Inhalt: Nicht darstellbare Abbildung, Fundstelle: BGBl. I 1989, 1586)

(2) Die durch Gebots- und Verbotsszeichen nach Absatz 1 getroffenen Anordnungen sind zu befolgen.

(3) Das Beschädigen der in Absatz 1 genannten Schifffahrtszeichen oder das Beeinträchtigen ihrer Erkennbarkeit ist verboten.

(4) Produkte aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die den in dieser Verordnung geregelten technischen Anforderungen nicht entsprechen, werden einschließlich der im Herstellerland durchgeführten Prüfungen, Zulassungen und Überwachungen als gleichwertig behandelt, wenn mit ihnen das geforderte Schutzniveau - Sicherheit, Gesundheit und Gebrauchstauglichkeit - gleichermaßen dauerhaft erreicht wird.

Zitiervorschlag: § 5 EmsSchEV

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/EmsSchEV/5>